

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
 4. Zweckverbände
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-11-13 li-he

Datum
02.04.2020

Verschiebung der Personalratswahlen 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag von Sachsen-Anhalt hat auf Antrag der Koalitionsfraktionen (LT-Drs. 7/5933) in seiner Sitzung am 02.04.2020 das Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020, zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen und zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt beschlossen.

Hintergrund ist die Sorge, dass die nach § 26 Abs. 1 PersVG LSA eigentlich in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2020 erforderlichen Personalratswahlen wegen der herrschenden SARS-CoV-2-Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Zur weiteren Informationen ist die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen (LT-Drs. 7/5946) und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (LT-Drs. 7/5948) beigelegt, auf deren Grundlage der Gesetzentwurf durch den Landtag einstimmig verabschiedet wurde.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Art. 1 - Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen 2020

Gemäß § 1 finden die regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 01.03. bis 31.05.2020 nicht statt. Die Wahlvorstände bleiben im Amt. Die Amtszeit der derzeit im Amt befindlichen Personalvertretungen bis zur Wahl einer neuen Personalvertretung, längstens bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.



Die Regelung gilt für alle nach dem PersVG LSA gewählten örtlichen Personalräte, Gesamt-, Bezirks-, Stufen- und Hauptpersonalräte.

Soweit die regelmäßige Wahl bereits stattgefunden hat und das Wahlergebnis festgestellt ist, finden die Regelungen über die Verschiebung der Wahl keine Anwendung.

Das Ministerium für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Zeitraum die Neuwahl der Personalvertretungen stattfindet und den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen zu bestimmen.

Darüber hinaus gilt abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 PersVG LSA bis zur Neuwahl der Personalräte, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung der erreichbaren Mitglieder gefasst werden.

Art. 2 - Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen

Das Gesetz über die Verkündung von Verordnungen wurde um einen neuen § 1 a (Notverkündung) ergänzt.

Art. 3 - Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt

Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt wurde um einen neuen § 3 a (öffentliche Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen) ergänzt, wonach für die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen die Regelungen über die Bekanntmachung der Notverkündung im Gesetz über die Verkündung von Verordnungen entsprechend Anwendung finden.

Art. 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Regelungen zur Verschiebung der Personalratswahlen treten am 31.12.2020 außer Kraft. Die Verordnungsermächtigung für das Ministerium der Finanzen, den Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Personalratswahl zu bestimmen, tritt am 31. Mai 2025 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen